

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

**In der** Verwaltungsstreitsache

Antragsgegner,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. RueG,  
den Richter am Verwaltungsgericht Marticke und die  
Richterin am Verwaltungsgericht Engel

am 14. März 2006 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 13. März 2006 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

### Gründe

#### I

Der Antragsteller, der Verband der Vereine zur Förderung der Ideen Atatürks in Deutschland, meldete bei der Versammlungsbehörde für den 15. März 2006 eine Kundgebung mit dem Thema "Andenken an die Ermordung von Talat Pasa" und für den 18. März 2006 einen Aufzug unter dem Motto "Gegen die Stigmatisierung des türkischen Volkes und Geschichtsverfälschung der Ereignisse im Jahre 1915 zwischen Armeniern und Muslimen im Osmanischen Reich". In dem u.a. über das Internet verbreiteten Versammlungsauftrag ist wiederholt von der "Behauptung eines Genozids an den Armeniern" als "Lüge" oder "Genozid-Lüge" die Rede. Mit Bescheid vom 13. März 2006 verbot der Polizeipräsident in Berlin die beiden Versammlungen und ordnete die sofortige Vollziehung der Verbotsverfügung an. Zur Begründung verwies er darauf, durch die genannten Versammlungen drohten Verstöße gegen § 189 StGB. Eine in dieser Vorschrift unter Strafe gestellte Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener ist insbesondere anzunehmen, wenn die Ereignisse, die sich 1915 in der Türkei zum Nachteil der armenischen Bevölkerung abgespielt hatten, verherrlicht, gebilligt oder gerechtfertigt wurden. Dies sei hier der Fall. Den damals auf Befehl der das Osmanische Reich lenkenden Jungtürkischen Bewegung erfolgten Deportationen und Massenmorden seien nach unabhängigen Berechnungen, die sich der Deutsche Bundestag erst kurzlich in einer Entschließung zu eigen gemacht habe, über 1.000.000 Armenier zum Opfer gefallen. Die glorifizierende Darstellung eines der Haupturheber dieser Unrechtshandlungen, des seinerzeitigen Innenministers Talat Pascha, und die Bezeichnung des Völkermords als "Lüge" verstießen gegen § 189 StGB.

Hiergegen erhob der Antragsteller am heutigen Tage Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist. Mit dem gleichzeitig gestellten Eilrechtsschutzantrag begehrt er,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die vorgenannte Verbotsver-fugung wieder herzustellen.

Er trägt vor: Der Antragsteller habe nie geleugnet, dass es im Zuge des ersten Weltkrieges zwischen den osmanischen Bevölkerungsgruppen zu einer Volkerschlacht bzw. zu einem Gemetzel gekommen sei, als die Türkei von imperialistischen Mächten angegriffen worden seien und ihre politische und physische Existenz in Gefahr gera-ten sei. Der Antragsteller beabsichtige keinesfalls die Verunglimpfung des Andenkens verstorbener Armenier, sondern äußere lediglich eine Meinung und informiere die Öff- fentlichkeit anhand offizieller Dokumente zu diesem Problem. An keiner Stelle werde das Gemetzel zwischen den osmanischen Bevölkerungsgruppen und der Tod von Ar- meniern als etwas Gro&artiges oder Positives dargestellt. Der Tatbestand der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener sei damit nicht erfüllt und eine Grundlage für ein Versammlungsverbot nicht gegeben.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Es besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides, da die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verbotsverfügung ernstlichen Zweifeln unterliegt (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Nach §15 Abs. 1 VersammlG kann eine Versammlung oder ein Aufzug von der zuständigen Behörde verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung unmittelbar gefährdet ist. Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Ver-sammlungsfreiheit (Art. 8 GG) für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzt werden (BVerfGE 69, 315, 348 f.)-Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Guterabwägung unter Berücksichtigung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, a. a. O. S. 353). In diese Guterabwägung ist besonders der mit der Versammlung oder dem Aufzug intendierte Zweck einzubeziehen mit der Folge, dass die Anforderungen an versammlungsrechtliche Be-

schränkungen um so hoher sind, je nachhaltiger sie sich auf die Vermittlung des Anliegens der Veranstalter in der Öffentlichkeit auswirken.

Staatliche Beschränkungen des Inhalts und der Form einer Meinungsäußerung betreffen den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Ihre Rechtfertigung finden sie, auch wenn die Äußerung in einer oder durch eine Versammlung erfolgt, in den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG (vgl. BVerfGE 90, 241, 246; BVerfG, Beschluss vom 5. September 2003 - 1 BvQ 32/03 -, NVwZ 2004, S. 90). Demgegenüber schützt Art. 8 Abs. 1 GG die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen (vgl. BVerfGE 104, 92, 104). Der Schutzbereich dieser Grundrechtsnorm ist betroffen, wenn eine Versammlung verboten oder aufgelöst oder die Art und Weise ihrer Durchführung durch staatliche Maßnahmen beschränkt wird. Die in den Absätzen 2 von Art. 5 und Art. 8 GG enthaltenen Schranken sind auf die jeweiligen Schutzbereiche der betroffenen Grundrechtsnorm bezogen. Der Inhalt einer Meinungsäußerung, der im Rahmen des Art. 5 GG nicht unterbunden werden darf, kann daher auch nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen herangezogen werden, die das Grundrecht des Art. 8 GG beschränken (vgl. BVerfGE 90, 241, 246).

Die Meinungsfreiheit ist für die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes schlechthin konstituierend. Es gilt die Vermutung zugunsten freier Rede in öffentlichen Angelegenheiten (vgl. BVerfGE 7, 198, 208; st. Rspr.). Die Bürger sind grundsätzlich auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern (BVerfG, Beschluss vom 5. September 2003, 1 BvQ 32/03).

Eine inhaltliche Begrenzung von Meinungsäußerungen kommt, soweit sie nicht dem Schutze der Jugend oder dem Recht der persönlichen Ehre dient, daher nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG in Betracht. Dies sind Gesetze, die sich nicht gegen die Meinungsfreiheit an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen (vgl. BVerfGE 7, 198, 209; 93, 266, 291; 97, 125, 146; st. Rspr.). Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann. Soweit Rechtsnormen auslegungsbedürftig sind, darf die Auslegung nicht zur Außer-

achtlassung des Schutzgehalts von Art. 5 Abs. 1 GG führen.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber insbesondere in den Strafgesetzen

Meinungs-

äußerungen nur dann beschränkt, wenn sie zugleich sonstige Rechtsgüter - etwa die

Menschenwürde oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht - verletzen. Unter diesen Voraussetzungen dient die Strafrechtsordnung auch der Bekämpfung solcher

Rechts-

gutverletzungen, durch die - wie der Antragsgegner hier annimmt - das Andenken

Verstorbener verunglimpft wird. Werden die entsprechenden Strafgesetze durch

Mei-

nungsäußerungen missachtet, so liegt darin zugleich eine Verletzung der

öffentlichen

Sicherheit; eine so begründete Gefahr kann durch die Ordnungsbehörden abgewehrt werden, und zwar auch mit Auswirkungen auf Versammlungen. Das Grundrecht der

Versammlungsfreiheit schützt die Durchführung von Versammlungen, ermöglicht jedoch nicht Rechtsgutverletzungen, die außerhalb von Versammlungen unterbunden

werden dürfen. Die in § 15 Abs. 1 VersammlG enthaltene, auf den Schutzbereich

des

Art. 8 Abs. 1 GG bezogene Ermächtigung darf andererseits aber nicht zu einer Ausweitung der in der Rechtsordnung enthaltenen Schranken des Inhalts von Meinungs-

äußerungen führen (BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004, BvQ 19/04). \_ ...

Unter Beachtung dieser Maßstäbe liegen die Voraussetzungen für ein

Versammlungs- verbot hier nicht vor. Nach Auffassung der Kammer bestehen

erhebliche Zweifel daran, dass die in den angemeldeten Versammlungen von den Veranstaltern beabsichtigten Meinungskundgaben den objektiven Tatbestand der

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB erfüllt.

Tathandlung des § 189 StGB ist ein "Verunglimpfen", was bedeutet, dass jemand „in

Ansehen, Ehre, gutem Ruf" herabgesetzt wird; der Ausdruck umfasst all das, was

strafrechtlich als Beleidigung im Sinne der §§ 185, 186 und 187 StGB anzusehen ist, dabei jedoch nur eine "nach Form, Inhalt, den Begleitumständen oder dem

Beweggrund erhebliche Ehrenkränkung" (BGHSt 12, 364, 365 f.). Dies setzt eine

besonders schwere Kränkung voraus (Schönke/Schroder, Strafgesetzbuch, 26.

Aufl. 2001, § 189 Rn. 2). In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Leugnen

der Massentötung von Juden in Konzentrationslagern unter der

nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eine Verunglimpfung des Andenkens

Verstorbener darstellen kann. Hierin kann eine Missachtung der in der Zeit des Nazi-

Terrors umgekommenen Verfolgten liegen (BayObLG, NStZ 1997, 283, 285). Dies

gilt insbesondere, wenn jemand die Existenz von Gaskammern sowie die massenhafte Vergasung von Juden in den Konzentrationslagern insgesamt bestreitet, als bloße Erfindung abtut und dies mit herabsetzenden Begriffen („Lüge“) negativ betont (BGHSt 40, 97, 104 f.). Denn untrennbarer Bestandteil der Würde eines Menschen

können auch die besonderen Umstände seines Todes sein, etwa wenn er ohne persönliche Schuld, allein auf Grund seiner Abstammung durch staatlich organisierte und gelenkte Gewaltmaßnahmen auf grausame Weise sein Leben verloren hat (BGH, a.a.O.).

Es stellt sich hier die - bisher soweit ersichtlich nicht näher untersuchte - Rechtsfrage, ob jedes Leugnen eines jeden Völkermords rechtlich zugleich als Beleidigung und Verunglimpfung der Opfer i.S. von § 189 StGB zu werten ist. Dass der Antragsgegner zur Definition der Verunglimpfung (§ 189 StGB) auf die Tathandlungen der §§ 131 Abs. 1 (verherrlichende Gewaltdarstellungen) und § 130 Abs. 3 StGB (Volksverhetzung durch Billigung, Leugnung und Verharmosung nationalsozialistischen Völkermords) zurückgreift, ist nach Auffassung der Kammer methodisch nicht zulässig. Ausgehend hiervon bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen die der Verbotsverfügung zugrunde liegende Annahme, der Antragsteller verunglimpfe mit seinem Versammlungsauftritt das Ansehen der 1915 in der Türkei getöteten Armenier. Die Antragstellerin wendet sich gegen die Qualifizierung der Tötung von Armeniern im 1. Weltkrieg durch das Osmanische Reich als Völkermord und bezeichnet dies als Lüge. Vielmehr sei es zwischen osmanischen Bevölkerungsgruppen zu einer „Völkerschlacht“ bzw. einem „Gemetzel“ im Zuge des Krieges gekommen. Damit wird die geschehene Massentötung an sich nicht geleugnet, sondern ihre historische Bewertung als Völkermord angegriffen. Es ist nach Auffassung der Kammer zweifelhaft, ob dies bereits die Würde der Opfer in Bezug auf die besonderen Umstände ihres Todes in strafbarer Weise missachtet. Gegen eine solche weite Auslegung des § 189 StGB spricht, dass in der speziellen Regelung des § 130 Abs. 3 StGB die Billigung, Leugnung oder Verharmosung von Völkermorden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus als Volksverhetzung unter Strafe gestellt wurde. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass im Obigen nicht jede Billigung, Leugnung oder Verharmosung eines Völkermordes nach § 189 StGB strafbar sein soll. § 130 Abs. 3 StGB ist - ebenso wie die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 189 StGB zur sog. Auschwitzlüge - den besonderen Gegebenheiten der jüngeren deutschen Geschichte geschuldet. Der Gesetzgeber hat es als in besonderem Maße unerträglich und deshalb strafwürdig angesehen, dass der auf Veranlassung der nationalsozialistischen Machthaber verübte und als historische Tatsache unbestreitbare Völkermord immer wieder öffentlich geleugnet oder verharmlost wurde. Deshalb wurden dahingehende Meinungsäußerungen allein wegen ihres Inhalts mit Strafe belegt. Es widerspräche dem besonderen Gewicht der von Art. 5 GG geschützten Meinungsfreiheit, wenn - abgesehen von der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft - die Bewertung historischer

Vorgänge und Tatsachen, die einen Völkermord in Abrede stellen, generell als Verunglimpfung des Andenkens der Opfer gewertet wurden. Dies muss gelten, selbst wenn solche Bewertungen abwegig, apologetisch oder von einem hasserfüllten Nationalismus getragen sind. Dies hatte insbesondere zur Folge, dass die Strafgerichte und im vorliegenden Fall Verwaltungsgerichte dazu Beweis erheben mussten, ob bestimmte - unter Umständen lange zurückliegende - historische Ereignisse den Tatbestand des Völkermordes (§ 220 a StGB) erfüllen.

Der Umstand, dass Talat Pascha, der für die Massentötung der Armenier im Jahre 1915 verantwortlich gemacht wird, von den Veranstaltern der Versammlung als „großer Staatsmann“ bezeichnet wird, "der die Voraussetzungen für unseren Befreiungskrieg geschaffen hat", stellt nach den vorgenannten Maßstäben für sich genommen keine Beleidigung und Missachtung der Opfer dar.

Dass das armenische Volk oder Teile von ihm in anderer Weise durch den Versammlungsaufruf oder die anderen dem Gericht vorliegenden Unterlagen in erheblichem Maße beleidigt werden, ist nicht ersichtlich und wird auch vom Antragsgegner nicht geltend gemacht.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 39, 52 f. GKG. Es wurde der volle Auffangstreitwert in Ansatz gebracht, da es inhaltlich um eine Vorwegnahme der Hauptsache geht.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies



gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit

er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Dr. Rueft

Marticke

Engel

Ausgefertigt

Justizangestellte als  
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle